

An  
alle Bundesministerien  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer  
alle Umsetzungsbeauftragten  
Per E-Mail

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

## **Rundschreiben betreffend die Mitteilung der Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“**

Die Europäische Kommission hat am 19. Jänner 2017 eine Mitteilung über die Verbesserung der Durchsetzung des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten veröffentlicht<sup>1</sup>, die einige wesentliche Änderungen der Kommissionspraxis bei der praktischen Abwicklung von Vertragsverletzungsverfahren zur Beseitigung von Verstößen gegen das Unionsrecht erwarten lässt.

### **I. Wesentliche Inhalte der Mitteilung:**

Nach Ansicht der Kommission ist die mangelhafte Anwendung der Rechtsvorschriften der EU durch die Mitgliedstaaten häufig das Hauptproblem bei der Verwirklichung und Durchsetzung der Politiken und Prioritäten der EU. Sie strebt daher einen strategischeren Ansatz als bisher für die Durchsetzung bei Verstößen gegen das Unionsrecht an.

Die Hauptverantwortung für die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung und Durchsetzung des EU-Rechts tragen die Mitgliedstaaten, die ihren Bürgerinnen und Bürgern auch Zugang zu zügigen und wirksamen Rechtsbehelfsverfahren gewähren

---

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission „EU-Recht: Bessere Ergebnisse durch bessere Anwendung“, ABI. C 18/10 vom 19.1.2017.

müssen, wenn deren Rechte nach dem EU-Recht verletzt werden. Die Kommission möchte die Mitgliedstaaten dabei mit einer Reihe von Instrumenten der Zusammenarbeit unterstützen.

### **I.1. Dialog:**

Die Kommission strebt hochrangige bilaterale Treffen mit den Mitgliedstaaten an, sogenannte Compliance-Dialoge, die Vertragsverletzungsverfahren und allgemeinere Fragen der Rechtsdurchsetzung betreffen können.

Die Kommission wird außerdem bei der praktischen Umsetzung des EU-Rechts auch weiterhin die verschiedenen Ausschüsse, Sachverständigengruppen, nationale Aufsichts- und Regulierungsbehörden sowie Netzwerke einbinden, um die Kapazitäten in den Mitgliedstaaten für die Umsetzung nutzbar zu machen.

Weiters soll der strukturierte Dialog zur Problemlösung im Rahmen des EU-Pilot fortgeführt werden. Allerdings soll dieser nicht dazu dienen, das Vertragsverletzungsverfahren zu verlängern. Die Kommission wird daher künftig Vertragsverletzungsverfahren in der Regel ohne Rückgriff auf den EU-Pilot einleiten und auf das EU-Pilotverfahren nur in Ausnahmefällen zurückgreifen.

### **I.2. Bessere Rechtsetzung:**

Im Rahmen der gemeinsamen Bemühungen des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die Qualität der Rechtsetzung zu verbessern<sup>2</sup>, will die Kommission bereits im Rechtsetzungsprozess stärker auf die Umsetzung und Anwendung des EU-Rechts Bedacht nehmen. Um mögliche Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Richtlinien zu ermitteln und dieses Risiko zu mindern, erwägt die Kommission die Ausarbeitung von Umsetzungsplänen<sup>3</sup> für einzelne Richtlinien. Zur Erhöhung der Transparenz werden die Mitgliedstaaten auch aufgefordert, bei der Umsetzung von Richtlinien offenzulegen, ob einem nationalen Umsetzungsrechtsakt Aspekte hinzugefügt wurden, die nicht in Zusammenhang mit den umzusetzenden EU-Vorschriften stehen (Kenntlichmachung des „Goldplating“).

---

<sup>2</sup> Vgl. die Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung, ABl. L 123/1 vom 12.5.2016.

<sup>3</sup> Vgl. die Mitteilung der Kommission „Bessere Ergebnisse durch bessere Rechtsetzung – Eine Agenda der EU“ COM(2015)215 final vom 19.5.2015.

### **I.3. Prioritätensetzung bei Vertragsverletzungsverfahren:**

Im Rahmen ihres strategischeren Ansatzes wird die Kommission Prioritäten bei der Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren setzen, um ihre Aufgaben effizienter wahrzunehmen. Da sie in diesem Zusammenhang über ein weites Ermessen verfügt, möchte sie insbesondere individuelle Beschwerden vorrangig behandeln, mit denen die schwerwiegendsten Verstöße gegen das Unionsrecht angesprochen werden, welche die Interessen der Bürger und der Wirtschaft beeinträchtigen: die Behinderung der Verwirklichung wichtiger politischer Ziele und Verstöße gegen die Grundfreiheiten.

Ebenfalls prioritär werden Fälle behandelt werden, in denen ein Mitgliedstaat Umsetzungsmaßnahmen nicht mitteilt, Richtlinien nicht ordnungsgemäß umgesetzt hat, einem Urteil des Gerichtshofes nicht nachgekommen ist, den finanziellen Interessen der EU schwer geschadet hat oder ausschließliche Zuständigkeiten der EU missachtet hat. Dabei soll der Fokus auf systemischen Schwächen in den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten liegen, die das Funktionieren des institutionellen Rahmens der EU beeinträchtigen. Gemeint sind damit auch Fälle, in denen das nationale Recht oder übliche Praktiken die Tätigkeit der nationalen Gerichte bei der Durchsetzung des Unionsrechts behindern, indem z.B. keine wirksamen Rechtsbehelfe bei Verstößen gegen EU-Recht zur Verfügung stehen.

Der Kommission wird bei der Entscheidung darüber, welchen Fällen sie nachgehen wird, aber auch berücksichtigen, welchen Mehrwert ein Vertragsverletzungsverfahren hätte. Dieser besteht nach ihrer Ansicht nicht, wenn zur gleichen Frage ein Vorabentscheidungsverfahren beim Gerichtshof anhängig ist oder wirksame nationale Rechtsbehelfe vorhanden sind.

### **I.4. Sanktionen bei Nichtmitteilung von Umsetzungsmaßnahmen:**

Bei Verstößen gegen die fristgerechte Umsetzung von Richtlinien hat sich die Kommission das Ziel gesetzt, den Gerichtshof innerhalb einer Frist von zwölf Monaten anzurufen.

Die Kommission ändert ihre Vorgehensweise, indem sie künftig grundsätzlich auch in Verfahren nach Art. 206 Abs. 3 AEUV beim Gerichtshof beantragt, neben dem Zwangsgeld auch einen Pauschalbetrag zu verhängen. Für die Festsetzung des

Pauschalbetrags berücksichtigt die Kommission den Grad der Umsetzung bei der Bestimmung der Schwere der Nichtumsetzung. Die Konsequenz dieser Vorgehensweise in Bezug auf Pauschalbeträge ist, dass die Kommission ihre Klage nicht mehr allein deshalb zurückziehen wird, weil der Mitgliedstaat den Verstoß im Laufe des Gerichtsverfahrens durch Umsetzung der betreffenden Richtlinie abgestellt hat.

Die Kommission wendet die dargelegte geänderte Vorgehensweise auf alle Vertragsverletzungsverfahren an, bei denen der Beschluss zum Versand des Aufforderungsschreibens nach der Veröffentlichung der gegenständlichen Mitteilung am 19. Jänner 2017 ergeht.

Die Kommission unterscheidet weiterhin sorgfältig zwischen nicht ordnungsgemäßer Umsetzung und (einer teilweisen) Nichtumsetzung.

## **II. Konsequenzen für die Praxis:**

Die vorliegende Mitteilung bringt vor allem zwei wesentliche Änderungen für die Bereiche Richtlinienumsetzung und Vertragsverletzungsverfahren mit sich:

### **II.1. Änderung der Handhabung des EU-Pilotverfahrens:**

Die Ankündigung der Kommission, dass der Einsatz des EU-Pilot nicht dazu führen darf, Vertragsverletzungsverfahren um eine langwierige Phase zu verlängern, stellt eine Abkehr von der bislang angewandten Kommissionspraxis dar, wonach ein Vertragsverletzungsverfahren nur bei Dringlichkeit oder einem anderen überwiegenden Interesse ohne vorangehendes Pilotverfahren eingeleitet wurde. Es ist davon auszugehen, dass die Kommission künftig in der Regel ein Vertragsverletzungsverfahren wieder unmittelbar einleiten wird und nur in Einzelfällen auf das EU-Pilotverfahren zurückgreifen wird (reinen Nichtumsetzungsverfahren war schon bisher kein EU-Pilotverfahren vorgeschaltet).

### **II.2. Änderung bei Vertragsverletzungsklagen nach Art. 260 Abs. 3 AEUV:**

Die Ankündigung der Kommission, bei Verfahren betreffend die Nichtumsetzung von Richtlinien gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV dem Gerichtshof zusätzlich zur Verhängung eines Zwangsgeldes auch die Verhängung eines Pauschalbetrags vorzuschlagen und die Klage nicht mehr zurückzuziehen, auch wenn im Laufe des Verfahrens eine

(vollständige) Umsetzung erfolgt, kann erhebliche finanzielle Auswirkungen bei nicht rechtzeitiger Richtlinienumsetzung nach sich ziehen:

Im Falle einer Vertragsverletzungsklage gemäß Art. 260 Abs. 3 AEUV ist mit der Verhängung eines Zwangsgeldes für jeden Tag der Säumnis ab Urteilsverkündung (Zwangsgeld für Österreich derzeit<sup>4</sup>: € 2.788 bis € 167.280 pro Tag) sowie zusätzlich mit einem Pauschalbetrag für die Nichtumsetzung bis zur Verurteilung (Mindestpauschalbetrag für Österreich derzeit: € 2.312.000) zu rechnen.

In Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Nichtumsetzung von Richtlinien, in denen eine Klage vor dem Gerichtshof eingebracht wird, muss daher davon ausgegangen werden, dass die Zahlung eines Pauschalbetrages auch durch Umsetzung während des gerichtlichen Verfahrens nicht mehr abgewendet werden kann.<sup>5</sup>

24. Jänner 2017  
Für den Bundesminister  
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:  
HESSE

**Elektronisch gefertigt**

---

<sup>4</sup>Vgl. Mitteilung der Kommission vom 9. August 2016 betreffend Aktualisierung der Daten zur Berechnung der Pauschalbeträge und Zwangsgelder, die die Kommission dem Gerichtshof bei Vertragsverletzungsverfahren vorschlägt, C(2016)5091 final.

<sup>5</sup>Zur Kostentragung durch die betroffenen Gebietskörperschaften siehe das Rundschreiben des Bundeskanzleramts vom 13. Dezember 2010, BKA-670.746/0019-V/7/2010, betreffend Vertragsverletzungs(folge)verfahren gemäß Art. 260 AEUV, Verhängung von finanziellen Sanktionen, S. 9.

